

Muster eines Gesellschaftsvertrages zur Gründung einer „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (GbR)*

Zwischen

und

wird folgender Gesellschaftsvertrag beschlossen:

§1 Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Zum gemeinsamen Betrieb eines Mustergeschäfts wird von den Unterzeichnern eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit der Bezeichnung:

„_____, GbR“

gegründet.

Die Gesellschaft ist auf alle dem Zweck des Unternehmens zugutekommenden Tätigkeiten gerichtet. Die Möglichkeit zur Gründung von Filialen ist gegeben.

Firmensitz der GbR ist Musterstadt.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§3 Dauer der Gesellschaft

Beginn der Gesellschaft ist am _____. Die Dauer ist nicht festgelegt. Der Gesellschaftsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines jeweiligen Kalenderjahres aufgekündigt werden.

Die Kündigung muss, wie auch der Gesellschaftsvertrag, schriftlich erfolgen und fristgerecht eingereicht werden.

§4 Einlagen der Gesellschafter

Herr X bringt Eigenkapital im Wert von _____ € sowie Einrichtungsgegenstände und Artikel im Wert von _____ € ein. Frau Y bringt Eigenkapital im Wert von _____ € mit ein. Beide Gesellschafter sind angesichts ihrer gleichwertigen Anteile mit sofortiger Wirkung des Gesellschaftsvertrags jeweils zur Hälfte am Gesellschaftsvermögen beteiligt und haftend.

§5 Geschäftsführung und Vertretung

Alle Geschäfte werden von beiden Gesellschaftern gemeinschaftlich geführt. Jeder Gesellschafter ist zur Geschäftsführung alleinständig berechtigt und vertritt die Gesellschaft im Außenverhältnis alleinständig.

Im Innenverhältnis ist die Zustimmung beider Gesellschafter zu nachfolgenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften erforderlich:

- Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken;
- Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften;
- Abschluss von Miet- und Dienstverträgen jeglicher Art;
- Aufnahme neuer Gesellschafter und Erhöhung der Einlagen;
- Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 3.000 € übertrifft.

§6 Pflichten der Gesellschafter

Die gesellschaftliche Beteiligung einzelner Gesellschafter außerhalb der Gesellschaft ohne Rücksicht auf die jeweilige Branche ist ohne schriftliches Einverständnis der anderen Gesellschafter nicht gestattet. Darin sind auch mittelbare oder unmittelbare Beteiligungen an Konkurrenzgeschäften gemeint. Verletzungen der Pflichten der Gesellschafter werden mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000€ geahndet und hiermit vereinbart.

Fristlose Kündigung bleibt vorbehalten.

Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass der Mitgesellschafter alle auf eigene Rechnung abgeschlossenen Geschäfte als für die Gesellschaft eingegangen gelten lässt. Daraus folgt, dass die aus solchen Geschäften bezogenen Vergütungen herauszugeben sind oder die Ansprüche auf Vergütung an die Gesellschaft abgetreten werden müssen.

§7 Kündigung eines Gesellschafters

Der kündigende Gesellschafter scheidet im Falle der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Der verbleibende Gesellschafter ist berechtigt, das Unternehmen mit Passiva und Aktiva unter Ausschluss der Liquidation zu übernehmen und weiterzuführen. Dem ausscheidenden Gesellschafter ist das Auseinandersetzungsguthaben auszuzahlen.

Für die Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens sind Passiva und Aktiva mit ihrem tatsächlichen Wert einzusetzen. Der Geschäftswert wird nicht berücksichtigt.

Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens muss in vier gleichen Vierteljahresraten erfolgen, von welchen die erste drei Monate nach Ausscheiden des Gesellschafters fällig ist. Zu verzinsen ist das Auseinandersetzungsguthaben ab dem Ausscheidungszeitpunkt in Höhe des jeweiligen Hauptrefinanzierungssatzes der Europäischen Zentralbank.

§8 Tod eines Gesellschafters

Sofern es zu einem Todesfall eines der Gesellschafter kommt, tritt §7 entsprechend der Maßgabe in Kraft, dass die Auseinandersetzungsbilanz zum Todestag aufzustellen ist.

§9 Gewinn- und Verlustrechnung/ Entnahmerecht

Gewinn und Verlust der Gesellschaft werden nach Maßgabe der Beteiligung der Gesellschafter aufgeteilt. Jedem Gesellschafter steht eine Vorabvergütung in Höhe von _____ € zu. Sofern die Gesellschaft nach Feststellung des Jahresabschlusses durch das Auszahlen der Vorabvergütung in einen Verlust gerät, sind die Gesellschafter zu gleichwertigem Ausgleich verpflichtet.

§10 Einsichtsrecht

Jedem Gesellschafter steht das Recht zu, Einsicht in die Geschäftsbücher und Papiere zu erhalten, um über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu erfahren und sich aus ihnen den Stand des Gesellschaftsvermögens anzufertigen.

Jedem Gesellschafter ist berechtigt, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten bei der Wahrnehmung dieser Rechte auf eigene Kosten hinzuzuziehen oder zur Wahrnehmung dieser Rechte zu beauftragen.

§11 Salvatorische Klausel

Sollte der Fall eintreten, dass eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam wird, so bleiben übrige Bestimmungen des Vertrages wirksam.

Die Gesellschafter sind dazu verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine neue Regelung zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung größtmöglich entspricht.

§12 Änderungen des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschriften